



## Dienstleistungen des SPD für Privatschulen

Der SPD ist ein unterstützender Dienst der Volksschule. Beratungen und Abklärungen für Schülerinnen und Schüler in Privatschulen, ihre Eltern und Lehrpersonen sowie Schulleitungen werden nur in eingeschränktem Rahmen angeboten.

Ein Register der Privatschulen im Kanton (gemäss §68ff VSG) sowie weitere Informationen finden sich unter:

[www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulstufen\\_schulen/aufsicht\\_privatschulen.html](http://www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulstufen_schulen/aufsicht_privatschulen.html)

### Rechtsgrundlage § 71 VSG (Hervorhebungen d.Verf.)

„Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, können bei der Gemeinde an ihrem Wohnort die in der Volksschule abgegebenen obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich beziehen, die Musikschulen besuchen und die Angebote des freiwilligen Schulsports benutzen.

Sie haben an ihrem Wohnort Anspruch auf Therapien gemäss § 34 Abs. 3, einschliesslich der dafür notwendigen Abklärungen. Die Schulpflege entscheidet über Art und Umfang der Leistungen.

Im Übrigen besteht kein Anspruch auf die ausserhalb des ordentlichen Unterrichts von der öffentlichen Volksschule zur Verfügung gestellten Leistungen.“

### Dienstleistungen des SPD im besonderen

- a. Abklärungen und Beratungen für Therapien (insbesondere für Psychotherapie; bei Fragen zu Logopädie und Psychomotorik wird an eine zuständige Fachperson in der Gemeinde verwiesen).
- b. Abklärungen und Beratungen bei geplantem Übertritt in die Volksschule verbunden mit Unklarheiten oder Unsicherheit, die besondere Fördermassnahmen benötigen.
- c. Abklärungen und Beratungen bei Überprüfung einer bestehenden Sonderschulung im Einzelfall an einer Privatschule.
- d. Abklärungen und Beratungen bei besonderen Umständen ausnahmsweise auf Auftrag der Schulpflege.
- e. In einzelnen SPD ist Kurzberatung für Eltern möglich (z. B. max. 2x1h für Erziehungsberatung), deren Kinder eine Privatschule besuchen (jedoch keine Lehrerberatung).

Ansonsten werden keine Dienstleistungen für Schüler/innen in Privatschulen angeboten. Die Gemeinden können darüber hinausgehende Regelungen bestimmen und allfällige Gebühren erheben. Anmeldungen werden nur nach erfolgtem SSG und auf Auftrag der Schulpflege angenommen.

Auf Anfragen zur Abklärung eines Sonderschulbedarfs von Schülerinnen und Schülern im Rahmen einer bestehenden Privatschulung wird nur bei einem bevorstehenden Übertritt an die Volksschule eingegangen. Schülerinnen und Schüler an Privatschulen haben lediglich im Zusammenhang mit einem gewünschten Übertritt in die Volksschule oder aber im Zusammenhang mit notwendigen Therapien im Sinne von § 34 Abs. 3 VSG Anspruch auf Abklärung und Beratung durch den Schulpsychologischen Dienst (§ 71 VSG). Zur Volksschule gehört nach §35 Volksschulgesetz auch die Sonderschulung.

Durch die SLK-SPD Kanton Zürich (Sitzung vom 7.2.2013) und den Rechtsdienst VSA (11.2.2013) eingesehen und gutgeheissen. ob, 11.2.2013